

Gemäß § 685 Beiblatt 1 ist der Netzbetreiber für die Ermittlung von Umrechnungsfaktoren für Gasverbräuche innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne verantwortlich. Die in der Tabelle hinterlegten Abrechnungsbrennwerte sind mengengewichtet und zeitspannenbezogen.

Nur gültig im Zeitraum: 01.01. - 31.12

2019	11,271
2020	11,317
2021	

Vorgehensweise:

Bei der Berechnung des jährlichen bzw. unterjährlichen Abrechnungsbrennwertes wird nach G 685 Kap. 6.3.2.4.2. der Monat, in dem die Abrechnungszeitspanne endet, nicht berücksichtigt.

In der Tabelle liest sich danach der Brennwert für eine bestimmte Zeitspanne als Schnittpunkt von Anfangsmonat (Zeile) und dem Monat **vor** dem Ende der Abrechnungsspanne (Spalte) der Abrechnungsspanne ab.

Die nachstehenden Beispiele zeigen das Ablesen des richtigen Brennwertes.

	Abrechnungszeitspanne	Zeile	Spalte	Ergebnis
Beispiel 1:	23.11.2018 - 30.06.2019	Nov 18	Mai 19	11,274
Beispiel 2:	15.12.2018 - 24.01.2019	Dez 19	Dez 19	11,293

[illegible]